

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 23

Ausgabe: Kiel, den 10. Dezember

1949

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen.

Kirchengesetz zur Änderung des § 99 der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins. Vom 19. Oktober 1949 (S. 107). — Kirchengesetz betreffend Gesamtverbände. Vom 21. Oktober 1949 (S. 107).

II. Bekanntmachungen.

Sicherung der kirchlichen Finanzen (S. 107). — Ergänzungswahlen für die kirchlichen Körperschaften (S. 108). — Konfirmationstage 1950 (S. 109). — Rentenbankgrundschulden (S. 109). — Anmeldung von Wertpapieren auf Grund des Wertpapierbereinigungsgesetzes (S. 110). — Kollektenplan 1950 (S. 110). — Gehörlosenseelsorge (S. 112). — Liturgische Handreichung (S. 112). — Empfehlenswerte Schriften (S. 112).

III. Personalien —

GESETZE UND VERORDNUNGEN

Kirchengesetz

zur Änderung des § 99 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins.

Vom 19. Oktober 1949

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

Artikel I.

Der erste Absatz des § 99 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holstein wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Der Synodalausschuß besteht aus dem Propst als Vorsitzenden und vier von der Propsteisynode auf 6 Jahre aus ihrer Mitte gewählten Beisitzern. Durch Beschluß der Propsteisynode kann die Zahl der Beisitzer bis auf sechs erhöht werden. Bei vier Beisitzern müssen mindestens einer ein Geistlicher und zwei Nichtgeistliche, bei fünf Beisitzern mindestens einer ein Geistlicher und drei Nichtgeistliche, bei sechs Beisitzern mindestens zwei Geistliche und drei Nichtgeistliche sein. Die Beisitzer bleiben in Tätigkeit, bis die nächste Propsteisynode neue Beisitzer gewählt hat.“

Artikel II.

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

*

Kiel, den 29. November 1949.

Das vorstehende von der 6. ordentlichen Landessynode am

19. Oktober 1949 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung

D. Halßmann

R.L. J.-Nr. 1288

Kirchengesetz betreffend Gesamtverbände.

Vom 21. Oktober 1949.

Die Landessynode der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins hat folgendes Kirchengesetz beschlossen:

§ 1

Der § 3 der Verordnung über die Bildung von Gesamtverbänden vom 10. Februar 1942 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 8) wird durch folgende Bestimmung ersetzt: Die Bildung eines Gesamtverbandes erfolgt durch Beschluß des Synodalausschusses mit Zustimmung der beteiligten Gemeinden.

§ 2

Dieses Kirchengesetz tritt mit seiner Verkündung in Kraft.

Kiel, den 29. November 1949.

Das vorstehende von der 6. ordentlichen Landessynode am 21. Oktober 1949 beschlossene Kirchengesetz wird hiermit verkündet.

Die Kirchenleitung

D. Halßmann

R.L. J.-Nr. 1289

BEKANNTMACHUNGEN

Sicherung der kirchlichen Finanzen.

Kiel, den 29. November 1949.

Gemäß Beschluß der Landessynode v. 21. Oktober 1949 soll von einem zwangsweißen Anschluß der Kirchengemeinden an einen Kirchengemeinde- oder Gesamtverband oder an ein Propsteirentamt abgesehen werden. Demgemäß wird die Anordnung zur Sicherung der kirchlichen Finanzen vom 29. März 1949 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. Seite 43) aufgehoben. Die Aufhebung dieser Anordnung bedeutet nicht, daß der Zusammenschluß von Kirchengemeinden zu einem der genannten Verbände oder einem Propsteirentamt für untunlich gehalten wird und deshalb überhaupt unterbleiben soll. Die Landessynode hält im Gegenteil eine derartige Vereinigung von Kirchengemeinden

zur Erreichung einer besseren Verwaltung und Wirtschaft innerhalb der Kirche für sehr erwünscht. Sie hat die Kirchenleitung beauftragt, sich die Förderung des verwaltungsmäßigen Zusammenschlusses von Kirchengemeinden besonders angelegen sein zu lassen.

Dementsprechend wird den Kirchengemeinden der Anschluß an einen Kirchengemeinde- bzw. Gesamtverband oder an ein Propsteirentamt dringend empfohlen; ganz besonders gilt dieses für die Kirchengemeinden, die bisher nicht in der Lage waren, ihre Finanzen aus eigener Kraft zu ordnen.

Bezüglich der Bildung von Kirchengemeindeverbänden wird auf §§ 70—78 der Kirchenverfassung verwiesen. Für die Gesamtverbände wird auf die Verordnung über die Bildung von

Gesamtverbänden vom 10. Februar 1942 (Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 8) in der durch das Kirchengesetz betr. Gesamtverbände vom 21. Oktober 1949 (abgedruckt in diesem Stück des Kirchl. Gef.- u. Verordnungsblattes) geänderten Fassung verwiesen.

Die Errichtung eines Propsteirentamtes erfolgt durch Beschluß des Synodalausschusses. Der Anschluß einer Kirchengemeinde an ein Propsteirentamt bedarf ihrer Zustimmung. Für den Aufgabenbereich und die Geschäftsführung des Propsteirentamtes ist die von dem Synodalausschuß zu erlassende Satzung maßgebend, die der Genehmigung des Landeskirchenamtes bedarf.

Dem Propsteirentamt obliegt für seinen Bereich die Erhebung der Kirchensteuern und der Pachtzinsen. Ihm können weitere Aufgaben übertragen werden. Die auf Verfassung und Gesetz beruhenden Rechte und Pflichten der kirchlichen Körperschaften bezüglich der Verwaltung des kirchlichen Vermögens und der Festsetzung und Durchführung des Haushaltsplanes bleiben unberührt. Im übrigen wird auf die in Abschnitt II der Ausführungsbestimmungen des Landeskirchenamtes v. 11. April 1949 (Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 44) enthaltenen Richtlinien über die Bildung von Propsteirentämtern verwiesen; Abschnitt I dieser Ausführungsbestimmungen ist gegenstandslos geworden.

Die Kirchenleitung
D. H a l s m a n n

S.-Nr. 15 875

Ergänzungswahlen für die kirchlichen Körperschaften.

K i e l, den 28. November 1949.

Die nach der Verordnung über die Wahlen für die kirchlichen Körperschaften vom 26. September 1946 (Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 35) zu wählenden Kirchenältesten und Kirchenvertreter sind auf Grund der Anordnung der Kirchenleitung vom 10. Oktober 1946 (Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 41) mit wenigen Ausnahmen am 9. März 1947 gewählt worden. Von ihnen scheidet gemäß § 21 des Kirchengesetzes über die Bildung neuer kirchlicher Organe vom 4. September 1946 (Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 31) die Hälfte nach 3-jähriger Amtszeit aus. Die näheren Bestimmungen über die Auslosung der hiernach im Frühjahr 1950 auscheidenden Kirchenältesten und Kirchenvertreter sind von der Kirchenleitung am 2. Juli 1949 (Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 66) getroffen worden. In denjenigen Gemeinden, in denen die Auslosung noch nicht vorgenommen ist, ist sie bis zum 31. Dezember 1949 nachzuholen. Da die 1947 gewählten und berufenen Kirchenältesten und Kirchenvertreter in der Regel am 6. April 1947 in ihr Amt eingeführt worden sind, müssen die Einführungen nach den Ergänzungswahlen im Laufe des Aprils 1950 durchgeführt sein. Die Kirchenleitung hat als Wahltag

Sonntag, den 5. März 1950

festgesetzt. Die auscheidenden Kirchenältesten und Kirchenvertreter bleiben nach § 18 Abs. 3 des Kirchengesetzes vom 4. September 1946 bis zur Einführung der neuen Kirchenältesten und Kirchenvertreter im Amt.

Für die Neuwahlen und die neuen Berufungen sind das Kirchengesetz über die Bildung neuer kirchlicher Organe v. 4. September 1946 (Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 31), für die Neuwahlen außerdem die Verordnung über die Wahlen für die kirchlichen Körperschaften vom 26. September 1946 (Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 35) und die Verordnung zur Ergänzung der Bestimmungen über die Auslegung der allgemeinen Wählerlisten vom 22. Dezember 1948 (Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. 1949 S. 7) maßgebend.

Gemäß § 1 Ziffer 1 der zuletzt genannten Verordnung ist vor der Ergänzungswahl die allgemeine Wählerliste nach Maßgabe der Verordnung vom 26. September 1946 für die Anmeldung zur Eintragung auszulegen. Die Vorbereitung für das Wahlverfahren beginnt mit der Kirchenvorstandssitzung, in der vor allem darüber zu beschließen ist, in welcher Weise die öffentliche

Aufforderung für die Anmeldung zur Wählerliste zu bewirken ist (§ 2 Abs. 1 der Verordnung vom 22. Dezember 1948) und an welchen Orten und zu welchen Tageszeiten die Wählerliste öffentlich auszulegen ist (§ 2 Abs. 2 der Verordnung vom 22. Dezember 1948). Bei der öffentlichen Aufforderung zur Anmeldung (§ 2 der Verordnung vom 26. September 1946) ist auf den Inhalt dieser Beschlüsse, auf die Anmeldefrist und die Voraussetzungen für die Aufnahme in die Wählerliste hinzuweisen. Auch ein Hinweis auf die Grundgedanken der Ansprache der Kirchenleitung vom November 1946 (Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 41) und der Bekanntmachung der Kirchenleitung über die Auslegung der Wählerlisten vom 30. Dezember 1948 (Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. 1949 S. 7) wird dringend empfohlen. Die Vorsitzenden der Kirchenvorstände und die Kirchenältesten haben auch sonst darauf Bedacht zu nehmen, daß die Gemeinde über die Bedeutung der Wählerliste unterrichtet wird und der Anmeldung zur Wählerliste ein weitergehendes Interesse entgegenbringt, als manche Gemeinden es bisher gezeigt haben.

Ein weiterer wichtiger Punkt, über den die Gemeinde rechtzeitig aufzuklären ist, ist die Tatsache, daß nunmehr in der Regel auch alle Heimatvertriebenen nach § 16 Abs. 1 Ziffer 2 des Kirchengesetzes vom 4. September 1946 zu Kirchenältesten wählbar sein werden. Aus Anlaß der Ergänzungswahlen wird darauf Bedacht zu nehmen sein, daß entsprechend dem Vorgehen der diesjährigen Landes Synode Heimatvertriebene, die sich im kirchlichen Leben bewährt haben, in den Kirchenvorstand oder in die Kirchenvertretung gewählt oder berufen werden. Gerade die Kirchenvorstände sollten sich im Interesse des kirchlichen Lebens besonders hierfür einsetzen.

Allen Vorsitzenden der Kirchenvorstände aber machen wir es zur Pflicht, sich mit den vorgenannten Bestimmungen über das Wahlverfahren und die Wählerlisten (vgl. Bekanntmachungen vom 22. November 1946 — Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 50, vom 7. März 1947 — Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 17 — und vom 24. September 1948 — Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 73) eingehend vertraut zu machen und sie den Kirchenältesten zu erläutern, damit auch diese in der Lage sind, sich für die Verbreitung der wichtigsten Bestimmungen in der Gemeinde einzusetzen.

Für die Durchführung des Wahl- und Berufungsverfahrens sind die zu beachtenden Fristen und Termine in der nachstehend abgedruckten Zeittafel zusammengestellt. Die in ihr angeführten §§ sind, soweit nichts anderes vermerkt ist, Bestimmungen der Verordnung über die Wahlen für die kirchlichen Körperschaften vom 26. September 1946.

Zeittafel.

- | | |
|---|--|
| 1) Sitzung d. Kirchenvorstandes zwecks Beschlußfassung über den Inhalt der öffentlichen Aufforderung zur Anmeldung für die Wählerliste (§ 2 der Verordnung vom 22. Dezember 1948) | spätestens am
31. 12. 1949 |
| 2) Öffentliche Aufforderung zur Anmeldung für die Wählerliste (§ 2 Abs. 2) | Sonntag, der 1.,
Sonntag, der 8. u.
Sonnt., d. 15. 1. 1950 |
| 3) Frist für die Anmeldung zur Wählerliste (§ 2 Abs. 3) | ab Sonntag, den 1.
bis Sonntag den
15. 1. 1950 |
| 4) Sitzung des Kirchenvorstandes zur Prüfung der Wählerliste (§ 8 Abs. 1) | in der Zeit vom
16.—21. 1. 1950 |

- | | | | |
|--|---|---|----------------------|
| 5) Abkündigung über die Auslegung der geprüften Wählerliste (§ 8 Abs. 2) | Sonnt., d. 22. 1. 50 | 21) Abkündigung des Einführungstages | Sonnt., der 2. 4. 50 |
| 6) Auslegung der geprüften Wählerliste (§ 8 Abs. 2) | ab Sonntag, den 22. bis Sonntag, den 29. 1. 1950 | 22) Einführung der Gewählten und Berufenen (§ 31) | Sonnt., der 9. 4. 50 |
| 7) Abkündigung zur Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 11 Abs. 1) | Sonntag, der 29. 1. und Sonntag, der 5. 2. 1950 | Die Kirchenleitung.
D. H a l f m a n n. | |
| 8) Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen (§ 12 Abs. 1) | Sonntag, den 29. 1. bis Montag, den 6. 2. 1950 | J.-Nr. 16 977 (LRW) | |
| 9) Aufforderung an die Vorgeschlagenen zur Erklärung über die Annahme einer auf sie entfallenden Wahl (§ 13 Abs. 1) | alsbald nach dem 6. 2. 1950 | Konfirmationstage 1950.

R i e l, den 30. November 1949. | |
| 10) Sitzung des Kirchenvorstandes zur Entscheidung über die Zulassung der Wahlvorschläge und evtl. Bildung eines Wahlausschusses (§ 14) | in der Zeit vom 7. 2.—12. 2. 1950 | Laut Beschluß der Kirchenleitung vom 25. November 1949 werden die Einsegnungen in unserer Landeskirche vor Ostern nächsten Jahres ab Sonntag, dem 19. März 1950, (Laetare) abgehalten werden können.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt
B ü r k e | |
| 11) Frist zur Einreichung d. Beschwerde gegen die Streichung im Wahlvorschlag (§ 15 Abs. 4) | von Sonntag, den 12. bis Sonntag, den 19. 2. 1950 | J.-Nr 16 961 (Dez. I) | |
| 12) Aufstellung der Wahlvorschlagsliste (§ 16) | bis 25. 2. 1950 | Rentenbankgrundschulden.

R i e l, den 29. November 1949. | |
| 13) Abkündigung, daß die Vorgeschlagenen als gewählt gelten bzw. Abkündigung üb. Wahlvorschlagsliste, Wahlzeit usw. (§ 17 Abs. 3, § 18) | Sonntag, der 26. 2. 1950 | Entgegen der von uns vertretenen Auffassung (Bekanntmachung vom 24. September 1949 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 86 — und Rundschreiben vom 14. Oktober 1949 — J.-Nr. 14 067) hat sich die Verwaltung für Finanzen in Übereinstimmung mit der für das Gesetz vom 11. Mai 1949 federführenden Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten auf den Standpunkt gestellt, daß die Absicht des Gesetzgebers in § 2 a. a. D. durch die Worte „nach Maßgabe des § 3“ zum Ausdruck komme, und daß darnach die früheren Befreiungen wesentlich eingengt und durch § 3 a. a. D. ausschließlich geregelt werden sollten. | |
| 14) Frist für die Auslegung der Wahlvorschlagsliste (§ 18) | ab Sonntag, d. 26. 2. bis Sonnt., d. 5. 3. 50 | Damit unterliegt auch der Grundbesitz der Kirchen, soweit er nicht in Eigenbewirtschaftung steht, sondern verpachtet ist, der Rentenbankgrundschuldbabgabe; desgleichen ist damit auch die Befreiung von Körperschaften, die gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken dienen, weggefallen. | |
| 15) Sitzung des Kirchenvorstandes zur Berufung d. Mitglieder des Wahlvorstandes (§ 21 Abs. 1), falls nicht schon vorher ein Wahlausschuß (§ 14 Abs. 2) gebildet ist. | Sonnt., d. 26. 2. 50 | Im Hinblick auf diese Stellungnahme der Verwaltung der Finanzen empfehlen wir den Kirchengemeinden, die auf unsere Veranlassung vorsorglich eingelegten Einsprüche zurückzuziehen. Der Oberfinanzpräsident Schleswig-Holsteins hat die Finanzämter angewiesen, in diesen Fällen von einer Kostenerhebung für das eingeleitete Einspruchsverfahren abzusehen. | |
| 16) Wahltag u. Ermittlung des Wahlergebnisses (§ 19 Abs. 1, §§ 25 fgg.) | Sonnt., der 5. 3. 50 | Vorbehaltlich einer Änderung des Gesetzes, die von der Evangelischen Kirche in Deutschland bei der Verwaltung für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten beantragt und zur Zeit dort noch geprüft wird, ist daher für die Durchführung des Gesetzes über die Rentenbankgrundschulden vom 11. Mai 1949 folgendes zu beachten: | |
| 17) Verkündung des Wahlergebnisses (§ 29) | Sonnt., d. 12. 3. 50 | 1. Nach § 3 Absatz 2 des Gesetzes werden die landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Grundstücke der Kirchengemeinden insoweit zur Rentenbankgrundschuldbabgabe herangezogen, als sie nicht in Eigenbewirtschaftung stehen. Das bedeutet, daß insbesondere für alle verpachteten landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Grundstücke die Rentenbankgrundschuldzinsen gezahlt werden müssen. | |
| 18) Frist für Einsprüche gegen die Wahl (§ 30 Abs. 1) | ab Sonntag, d. 12. bis Sonntag, den 26. 3. 1950 | 2. Die Verpflichtung zur Entrichtung der Rentenbankgrundschuldzinsen entfällt, wenn die Einheitswerte aller in | |
| 19) Bekanntgabe d. Berufungen (§ 7 Absatz 3 des Kirchengesetzes vom 4. 9. 1946) | Sonnt., d. 19. 3. 50 | | |
| 20) Frist für Einsprüche gegen die Berufung (§ 7 Abs. 3 des Kirchengesetzes vom 4. 9. 1946) | ab Sonnt., d. 19. 3. bis Sonntag, den 2. 4. 1950 | | |

der Hand eines Eigentümers vereinigten landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Grundstücke insgesamt 6000,— DM nicht erreichen.

3. Auf die Rentenbankgrundschuld sind auf die Dauer von 10 Jahren wiederkehrende Leistungen in Höhe von jährlich 0,15 v. H. des jeweiligen Einheitswertes des belasteten Grundstücks zu entrichten. Die Rentenbankgrundschuldzinsen sind nachträglich in gleichen Halbjahresbeträgen zum 1. April und 1. Oktober jedes Jahres, erstmalig zum 1. April 1949, an das zuständige Finanzamt zu entrichten. Sie werden steuerrechtlich wie gezahlte Grundschuldzinsen angesehen.
4. Soweit das mit der Rentenbankgrundschuld belastete Grundstück verpachtet ist, haften für die Rentenbankgrundschuldzinsen gegenüber dem Finanzamt Eigentümer und Pächter in voller Höhe nebeneinander. Im Verhältnis zwischen Eigentümer und Pächter ist der Eigentümer zur Zahlung von einem Viertel, der Pächter von drei Vierteln der Zinsen verpflichtet. Demnach wird die Belastung der Kirchengemeinde im allgemeinen rd. 0,04 v. H. des Einheitswertes betragen. In den Fällen, in denen der Pächter die öffentlichen Lasten und Abgaben vertraglich übernommen hat, ist er zur Zahlung der gesamten Rentenbankgrundschuldabgabe verpflichtet.
5. Das Finanzamt setzt den Betrag der jährlichen Rentenbankgrundschuldzinsen für alle in der Hand eines Eigentümers vereinigten landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Grundstücke in einem Betrage fest und erteilt dem Eigentümer hierüber einen schriftlichen Bescheid (Rentenbankgrundschuldbescheid).
6. Auf Antrag des Eigentümers setzt das Finanzamt für den Fall einer Veräußerung oder Verpachtung die Teilbeträge fest, die auf einzelne Grundstücke entfallen (Verteilungsbescheid).
7. Für die Festsetzung der Grundschuldzinsen ist der letzte steuerliche Einheitswert unter Berücksichtigung der Wertfortschreibung maßgebend, auch wenn er noch nicht rechtskräftig geworden ist. Bei Änderungen des Einheitswertes ist der Rentenbankgrundschuldbescheid — und auf Antrag der Verteilungsbescheid — zu berichtigen.
8. Wird die Eigenbewirtschaftung landwirtschaftlicher, forstwirtschaftlicher oder gärtnerischer Grundstücke aufgegeben, so ist dies dem Finanzamt mitzuteilen.
9. Auf das Verfahren zur Festsetzung, Abrundung, Erhebung, Beitreibung, Stundung und Erstattung der Grundschuldzinsen sowie auf das Rechtsmittelverfahren sind die Vorschriften der Steuergesetze, insbesondere der Reichsabgabenordnung, entsprechend anzuwenden.
10. Solange ein Rentenbankgrundschuldbescheid nicht erteilt ist, haben die Eigentümer von dauernd landwirtschaftlichen, forstwirtschaftlichen oder gärtnerischen Zwecken dienenden Grundstücken, soweit nicht die Befreiungsvoraussetzungen vorliegen, die Rentenbankgrundschuldzinsen zu den oben genannten Zeitpunkten auch ohne besondere Aufforderung an das zuständige Finanzamt zu zahlen. Auf die Beachtung der Ziffern 4, 6 und 10 wird besonders hingewiesen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

B ü r k e

S.-Nr. 16 509 (Dez. VII)

Anmeldung von Wertpapieren auf Grund des Wertpapierbereinigungsgesetzes.

K i e l, den 5. Dezember 1949.

Nach dem am 1. Oktober d. Js. in Kraft getretenen Wertpapierbereinigungsgesetz vom 19. August 1949 (Verordnungsblatt für die Britische Zone Seite 443) werden grundsätzlich alle Wertpapiere, die bis zum 8. Mai 1945 einschließlich ausgestellt sind und deren Aussteller ihren Sitz am 1. Okt. d. Js. im Vereinigten Wirtschaftsgebiet gehabt haben, kraftlos, sofern nicht für diese Wertpapiere von einem Kreditinstitut bereits eine besondere Lieferbarkeitsbescheinigung ausgestellt ist oder noch auf einen binnen 4 Monaten seit dem Inkrafttreten des Gesetzes zu stellenden Antrag ausgestellt wird. Ausgenommen sind Schuldverschreibungen, die bereits vor dem 1. Januar 1945 nach § 806 des Bürgerlichen Gesetzbuchs auf den Namen eines bestimmten Berechtigten umgeschrieben sind.

Das Gesetz findet keine Anwendung auf Wertpapiere, die nichtungestellte Rechte gegen einen der in § 14 des Umstellungsgesetzes bezeichneten Rechtsträger verbriefen (z. B. Reichsschatzanweisungen, Anleiheablösungsschuld des Reichs, Reichsbankanteile, Anleihen der Reichsbahn und der Reichspost) oder die zwar bis zum 8. Mai 1945 einschließlich ausgestellt worden sind, von denen aber kein Wertpapier der betreffenden Art von dem Aussteller bis zu diesem Zeitpunkt ausgegeben worden ist.

Die Kirchenvorstände haben sich wegen der Anmeldung der Wertpapiere unverzüglich mit ihren Kreditinstituten, die auch in Zweifelsfragen Auskunft erteilen, in Verbindung zu setzen und für die dem Wertpapierbereinigungsgesetz unterliegenden Wertpapiere

1. bei dem Kreditinstitut eine Lieferbarkeitsbescheinigung zu beantragen, sofern es sich um greifbare, im Besitz (z. B. Eigenverwahrung, Bankschließfach) der Kirchengemeinde befindliche Papiere handelt, oder
2. durch Vermittlung des Kreditinstituts die Rechte der Kirchengemeinde bei der zuständigen Prüfstelle anzumelden, sofern die Stücke nicht mehr greifbar sind (z. B. Wertpapiere im Giro-Sammel-Depot).

Die Herren Pröpste werden gebeten, die Anmeldung der Wertpapiere zu überwachen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. E p h a.

S.-Nr. 16 452 (Dez. III)

Rollektenplan 1950.

K i e l, den 26. November 1949.

Nachstehend geben wir den von der Kirchenleitung beschlossenen Rollektenplan für das Kalenderjahr 1950 bekannt.

Die Nachweisungen sind für alle Rollekten an das Landeskirchenamt einzureichen. Die Konten, an welche die einzelnen Erträge abzuführen sind, gehen aus dem Rollektenplan hervor. Es wird wiederholt gebeten, die vorgeschriebenen Fristen von 4 Wochen für die Einreichung der Rollektenabrechnung an den Propsten und von weiteren 2 Wochen für die Einreichung an das Landeskirchenamt innezuhalten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

B ü r k e

S.-Nr. 15 425 (Dez. I)

Kollektenplan des Kalenderjahres 1950.

Pfd. Nr.	Zweckbestimmung	Tag der Einfammlung	Ertrag ist abzuführen an:
1	An die Evang. Kirche in Deutschland für kirchliche Notstände im Osten	1. Januar 1950 Neujahr	Landeskirchenamt, Konto Nr. 1065 bei der Landesbank und Girozentrale Kiel, Postfachkonto: Hamburg 139063
2	Seemannsmission	8. Januar 1950 1. So. n. Epiph.	Seemannspastor Kleferich, Altona, Postfach: Hamburg 1823
3	Landeskirchliches Hilfswerk	15. Januar 1950 2. So. n. Epiph.	Landeskirchl. Hilfswerk, Kto. 3516, Bankhaus W. Ahlmann, Kiel, Postfach: Hamburg 12300
4	Volksmissionsarbeit in der Landeskirche	22. Januar 1950 3. So. n. Epiph.	Wie unter Pfd. Nr. 1
5	Evangelische Wochen	29. Januar 1950 4. So. n. Epiph.	Wie unter Pfd. Nr. 1
6	Landeskirchliches Hilfswerk	19. Februar 1950 Estomihi	Wie unter Pfd. Nr. 3
7	Fertigstellung des Ersatzbaues für die zerstörte Wigelinkirche in Kiel	26. Februar 1950 Invocavit	Wie unter Pfd. Nr. 1
8	Kriegsgräber- und Gefangenenfürsorge	5. März 1950 Reminiscere	Wie unter Pfd. Nr. 1
9	Landeskirchl. Frauenarbeit	12. März 1950 Okuli	Wie unter Pfd. Nr. 1
10	Kirchliche Jugendarbeit (Kollekte am Konfirmationstag)	26. März 1950 Jubica	Wie unter Pfd. Nr. 1
11	Kirchliche Jugendarbeit (Kollekte am Konfirmationstag)	2. April 1950 Palmarum	Wie unter Pfd. Nr. 1
12	Diakonissenanstalten Flensburg und Altona	9. April 1950 1. Ostertag	je zur Hälfte a) für Flensburg: Postfach: Hamburg 9581 b) für Altona: Vereinsbank, Altona, Kto. 1330
13	Landeskirchl. Hilfswerk	23. April 1950 Mis. Dom.	Wie unter Pfd. Nr. 3
14	Wiederaufbau der zerstörten Ansgarkirche in Neumünster	30. April 1950 Jubilae	Wie unter Pfd. Nr. 1
15	Kirchenmufft	7. Mai 1950 Cantate	Kirchengemeinden mit eigenen Chören können die Hälfte des Ertrages einbehalten, sonst, an das Landeskirchenamt Kto. Nr. 1065, wie unter Pfd. Nr. 1
16	Katechetisches Seminar in Breklum	18. Mai 1950 Himmelfahrt	Schleswig-Holsteinische Missionsgesellschaft in Breklum, Postfach: 3232 der Spar- und Darlehnskasse Breklum
17	Landesverein für Innere Mission	28. Mai 1950 1. Pfingsttag	Landesverein für Innere Mission, Postfach: Hamburg 3510
18	An die Evang. Kirche in Deutschland für gesamtkirchliche Notstände und Aufgaben sowie für ökumenische Arbeit und die Arbeit der evangelischen Auslandsgemeinden	4. Juni 1950 Trinit.	Wie unter Pfd. Nr. 1
19	Landeskirchl. Hilfswerk	18. Juni 1950 2. So. n. Trin.	Wie unter Pfd. Nr. 3
20	Stipendien für Theologiestudenten	2. Juli 1950 4. So. n. Trin.	Wie unter Pfd. Nr. 1
21	Heidenmission	9. Juli 1950 5. So. n. Trin.	Wie unter Pfd. Nr. 16
22	Wiederaufbau der zerstörten Christiankirche in Altona	16. Juli 1950 6. So. n. Trin.	Wie unter Pfd. Nr. 1
23	Brüderanstalt Rüdling	30. Juli 1950 8. So. n. Trin.	Landesverein für Innere Mission, Kto. Nr. 4990 bei dem Bankhaus W. Ahlmann, Kiel
24	Landeskirchl. Hilfswerk	6. August 1950 9. So. n. Trin.	Wie unter Pfd. Nr. 3
25	Diakonissenanstalt Kropp	20. August 1950 11. So. n. Trin.	Postfach: Hamburg 15607
26	Landeskirchl. Hilfswerk	27. August 1950 12. So. n. Trin.	Wie unter Pfd. Nr. 3

Lfd. Nr.	Zweckbestimmung	Tag der Einsammlung	Ertrag ist abzuführen an:
27	Tag der Inneren Mission	17. September 1950 15. So. n. Trin.	Landesverband für Innere Mission, Rto. Nr. 4991, Bankhaus W. Uhlmann, Kiel
28	Anstalt Bethel und Krüppelheim Alten Eichen	24. September 1950 Michaelis	je zur Hälfte Anstalt Bethel, Postfach: Hannover 167, Krüppelheim Alten Eichen, Vereinsbank Altona, Rto. Nr. 1330
29	Landeskirchl. Hilfswerk	1. Oktober 1950 Erntedankfest	Wie unter lfd. Nr. 3
30	Ev. Akademie	8. Oktober 1950 2. So. n. Mich.	Wie unter lfd. Nr. 1
31	Kieler Stadtmission	29. Oktober 1950 5. So. n. Mich.	Kieler Stadtmission, Postfach: Hamburg 12348
32	Gustav Adolf-Verein	31. Oktober 1950 Ref.-Tag 5. November 1950 6. So. n. Mich.	Postfach: Hamburg 14456
33	Mütterhilfe	22. November 1950 Bußtag	Wie unter lfd. Nr. 1
34	Landeskirchl. Hilfswerk	26. November 1950 Letzter Sonntag im Kirchenjahr	Wie unter lfd. Nr. 3
35	Landeskirchl. Männerwerk	3. Dezember 1950 1. Advent	Wie unter lfd. Nr. 1
36	Stipendien für Theologiestudenten u. Christophorusstudienwerk	10. Dezember 1950 2. Advent	Wie unter lfd. Nr. 1
37	Schleswig-Holst. ev.-luth. Missionsgef. Breklum	25. Dezember 1950 Christfest	Wie unter lfd. Nr. 16
38	An die Evang. Kirche in Deutschland für kirchl. Notstände im Osten	31. Dezember 1950 So. n. Weihnachten Jahreschluß	Wie unter lfd. Nr. 1

Gehörlosenseelforge.

Kiel, den 29. November 1949.

Bis zum 15. Januar wollen alle Gemeinden durch die Synodalausschüsse dem Landeskirchenamt mitteilen, wieviele Gehörlose sich in den Gemeinden befinden. Die besonders mit der Gehörlosenseelforge beauftragten Amtsbrüder legen Wert darauf, nicht nur die Anzahl der Gehörlosen in den einzelnen Gemeinden zu erfahren. Wir bitten deshalb um Angabe von Namen, Vornamen, Geburtsdaten und -Ort, Wohnort und Herkunft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Schmidt.

J.-Nr. 16 816 (Dez. IV)

Liturgische Handreichung.

Diesem Stück des Kirchlichen Befeh- und Verordnungsblattes liegt eine liturgische Handreichung (Teil I Advent und Weihnachten) bei. Die Handreichung ist in Übereinstimmung mit der Handreichung des Ausschusses der VELKD von der Liturgischen Kammer der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins, in Verbindung mit der Liturgischen Arbeitsgemeinschaft der Hamburger Vereinigten Geistlichen Kollegien, zusammengestellt und wird den Geistlichen zur Verwendung in den Gottesdiensten empfehlend überreicht.

Weitere Teile für das Kirchenjahr werden folgen.

Empfehlenswerte Schriften.

Merians Bilder zum Neuen Testament.

Im Verlage Psyche, Berlin-Zehlendorf, Am Hegewinkel 118, erschien zum Preise von 2,70 DM ein Heft mit Bildern des berühmten Kupferstechers Matthäus Merian und den entsprechenden Geschichten aus dem Neuen Testament. Die Bilder waren über 300 Jahre lang vergessen und sind erst jetzt wieder zugänglich geworden. Die Eigenart der Bilder liegt in einer schwer zu überbietenden Anschaulichkeit und in vielen Einzelheiten, die das Besondere des Textes illustrieren. Das Heft hat bei Unterweisenden wie bei den Kindern schon viel Freude bereitet.

BS 867

Im Ev. Verlagswerk GmbH. ist in diesen Tagen das schon längst angekündigte und erwartete Buch von D. Hans Asmussen „Der Herr der Welt ein kleines Kind“ erschienen. Das neue Buch des Kieler Propstes enthält von Gregor von Nazianz bis Karl Barth Weihnachtspredigten aus 17 Jahrhunderten. Jeder Predigt ist eine Bildtafel und ein Kirchenlied der jeweiligen Epoche und eine zeitgeschichtliche und biographische Skizze als Einleitung vorangestellt. Wir empfehlen diese Predigtammlung, die ein schönes Zeugnis von der Einheit der Christenheit ist, den Gemeinden und Pastoren unserer Landeskirche wärmstens. Das Buch ist in Ganzleinen gebunden und kostet 6,50 DM. Es wird als Weihnachtsgeschenk große Freude bereiten.

J.-Nr. 16 583 (Dez. IVa)